

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes

A. Problem

Nach § 21 des Häftlingshilfegesetzes ist Vorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltungskosten der Lastenausgleichsbank sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen; die weitere Erfüllung des Stiftungszwecks war damit in Frage gestellt, da die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden müssen. Um die Aufwendungen für die Verwaltungskosten einzuschränken, hat der Stiftungsrat beschlossen, eine eigene Geschäftsstelle der Stiftung zu errichten, die im Januar 1975 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Da die Geschäftsstelle organisatorisch von der Bank getrennt wird, entfällt die Voraussetzung für eine Beibehaltung der bisherigen Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank.

B. Lösung

Die bisherige Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank entfällt. Der Stiftungsvorstand soll künftig vom Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Damit wird in das Häftlingshilfegesetz die gleiche Regelung übernommen wie im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (§ 49 KgfEG).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Mit der neuen Regelung ist eine wesentliche Verminderung der Verwaltungskosten verbunden.

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (7. HHÄndG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1881), wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Sitzungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1975

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach § 21 HHG ist Stiftungsvorstand der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Um die Aufwendungen für die Verwaltungskosten einzuschränken, hat der Stiftungsrat beschlossen, eine eigene Geschäftsstelle der Stiftung zu errichten, die mit Beginn des Jahres 1975 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Da die Geschäftsstelle organisatorisch von der Bank getrennt wird, entfällt die Voraussetzung für eine Beibehaltung der bisherigen Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank. Wie bei der Heimkehrer-Stiftung (§ 49 KgfEG) soll daher der Vorstand künftig vom Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.